

# FOKUS

Informationen der Mitarbeitendenseite  
der Bistums-KODA-Freiburg



Freiburg, 27.03.2024

## Frühjahrssitzung mit vielen Beschlüssen

**Bistums-KODA in der letzten Phase ihrer Amtszeit**

### Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Ende der Amtszeit rückt näher. Die KODA rundet die Amtsperiode mit einer Reihe von Beschlüssen ab und hat die Ziele für die verbleibenden 3 Monate fest im Blick.

Die Fülle der Beschlüsse und deren Inhalte hier im Einzelnen:

### Rückkehr zu den früheren Regelungen zur sachgrundlosen Befristung

In einer ersetzenden Entscheidung hat der Vermittlungsausschuss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) die Möglichkeiten für befristete Beschäftigungsverhältnisse eingeschränkt. Die Regelung ist betitelt mit „Gesamtregelung zur Befristung“ und hat den Zweck willkürliche Befristungen auszuschließen. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit eröffnet, dass Kommissionen zu ihren früheren Regelungen zurückkehren, mit denen sie für ihren eigenen Bereich schon Regelungen getroffen hatten. Da wir im Erzbistum im Jahr 2018 schon eine sehr ambitionierte und in der Praxis seitdem bewährte Regelung zur Eindämmung von sachgrundlosen Befristungen eingeführt hatten, hat die KODA Freiburg nun die Möglichkeit genutzt und die strenge Einschränkung für Beschäftigungsverhältnisse ohne Sachgrund wieder aufleben lassen.

Die Regelung, die ab dem 1. Juni 2024 gilt, beinhaltet Folgendes:

Grundsätzlich ist die **sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen ausgeschlossen**. Allerdings erkennt die KODA an, dass es in der Praxis Fälle gibt, wo diese Art der Befristung auch im Interesse der Dienstgemeinschaft sein kann. Daher gibt es eine **Öffnungsklausel für die folgenden Konstellationen**:

1. Wenn die Dauer der Befristung den Sachgrund übersteigt, für den eingestellt wurde.

#### Beispiel:

Eine Mitarbeiterin wird Mutter und nimmt acht Monate Elternzeit. Für diese Zeit soll eine Ersatzkraft eingestellt werden. Jedoch überlegt der Dienstgeber die Befristung auf ein Jahr auszuschreiben, um Übergangszeiten fließend überbrücken zu können. Die Befristung auf ein Jahr wäre im Grunde nicht gedeckt von dem Sachgrund der Elternzeitvertretung. Daher handelt es sich hier juristisch um eine sachgrundlose Befristung.

2. Zur Erprobung bei saisonalen Schwankungen bis zu maximal einem Jahr.

#### Beispiel:

Ein Bildungshaus sucht eine neue Köchin / einen neuen Koch. Da diese Stelle in Hochzeiten des Jahres eine extreme Arbeitsbelastung darstellt, ist diese Tätigkeit nicht für alle gleich gut geeignet. Daher soll die neue Stelle zunächst auf

ein Jahr befristet ausgeschrieben werden. Es soll dadurch sichergestellt werden, dass die Beschäftigten eine ganze Saison mitgearbeitet haben, um alle Zeiten der Beanspruchung mitzuerleben. Das TzBfG lässt eine solche Befristung nur sachgrundlos zu.

3. Wenn für eine Stelle nur vorübergehende Haushaltsmittel freigegeben werden.

#### Beispiel:

Für einen Papstbesuch werden befristet 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt. Hierfür gibt es kurzfristige Haushaltsmittel des Bistums. Die Möglichkeit der Befristung ist lediglich sachgrundlos möglich.

Sollte es ähnliche Konstellationen geben, in denen im Einzelfall eine sachgrundlose Befristung Sinn ergibt, wird für solche Fälle die **Schiedsstelle** für sachgrundlose Befristungen wieder eingerichtet. Diese Schiedsstelle wird mit jeweils einer Person der Geschäftsstelle für Mitarbeitervertretungen und des Erzb. Ordinariats besetzt sein. Beide Personen müssen über arbeitsrechtliches Fachwissen verfügen und einstimmig beschließen.

#### **Änderungen für Mesnerinnen und Mesner in der DO und in der Anlage 1 zur AVO**

Für die Mesnerinnen und Mesner wurde die Arbeitszeit bisher in weiten Teilen über sogenannte „Diensteinheiten“ erfasst. Bestimmte Gottesdienste waren mit einer festen Anzahl an Diensteinheiten bewertet, unabhängig davon, ob die tatsächlich erbrachte Arbeitszeit länger oder kürzer war. Dieser Teil in der Dienstordnung wurde komplett gestrichen. Zukünftig gilt ab dem 1. Mai 2024, dass die **tatsächlich geleistete Arbeitszeit erfasst** werden muss. Das bedeutet natürlich eine Umstellung auf der Seite der Kolleginnen und Kollegen, wie auf der Seite des zuständigen Dienstgebervertreters. Die Erfassung muss nachvollziehbar erfolgen und gegebenenfalls überprüft werden. Dabei geht es immer um die übertragenen Aufgaben. Bis die Änderung sich in der Praxis gewährt, wird es auf gute Kommunikation der Beteiligten ankommen.

Weiter wurde im Entgeltgruppenverzeichnis (Anlage 1 zur AVO) bei der Eingruppierung der Mesnerinnen und Mesner in die EG 6 die Aufzählung der Kirchen herausgenommen. Diese abschließende Aufzählung hat verhindert, dass Beschäftigte, die an anderen Kirchen ebenfalls überwiegend mit **besonderen liturgischen Aufgaben**, wie Betreuung von Pontificalgottesdiensten, Betreuung von hochwertigen, sakralen und historischen Kunstgegenständen sowie Abhalten von Führungen, in die EG 6 eingruppiert werden konnten. Nun ist klargestellt, dass die Tätigkeiten entscheidend sind, nicht der Ort, an dem sie erbracht werden.

#### **Anleitungszulage im pastoralen Dienst**

Im pastoralen Dienst übernehmen Pastoral- oder Gemeindeferenten/-referentinnen Leitungsaufgaben für Menschen, die sich auf den entsprechenden Dienst **in der Kirchengemeinde** vorbereiten oder bereits in diesem Dienst sind und zusätzlichen Anleitungsbefehl haben. In Anlage 1 zur AVO wurde dafür nun eine entsprechende Zulage für die Dauer einer solchen Anleitung geregelt. Die Höhe der Zulage beträgt 100.- €.

Für den Bereich des **Schulmentorats** gibt es ebenfalls einen Ausgleich in Form von Deputatsreduzierungen. Hier wird eine interne Regelung angewandt, die sich an Landesnormen für Lehrkräfte anlehnt. Problem dabei war, dass vollbeschäftigte Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten davon ausgenommen waren, da bei ihnen § 11 Absatz 7 AVO angewendet werden musste. Dieser besagt, dass in den Entgeltgruppen 13 bis 15 angeordnete Überstunden automatisch mit dem Tabellenentgelt abgegolten sind. Die KODA sah hierin eine Ungleichbehandlung und hat daher den § 11 Absatz 7 AVO für diese Fälle für nicht anwendbar erklärt. Diese Beschlüsse gelten ab dem 1. Mai 2024.

#### **Eingruppierung Leitende Referentinnen und Referenten in den neuen Kirchengemeinden**

Ebenfalls für den pastoralen Dienst wurde

#### **KODA-Mitarbeiterseite**

Heidrun Back | Erzieherin  
Johannes Deubel | Pastoralreferent  
Verena Fuchs | KiTa-Geschäftsführung  
Veronika Gartner | Erzieherin  
Claudia Huber | Erzieherin  
Anna Krause | Religionslehrerin

Michael Krübel | Lehrer  
Stephan Schwär | Gemeindeferent  
Stefan Seidel | Personalsachbearbeiter  
Jan Stelmach | Mesner und Hausmeister  
Uwe Terhorst | Bildungsreferent  
Tobias Wieland | Berater

beschlossen, die Eingruppierung für die Leitenden Referentinnen und Referenten in den Kirchengemeinden in **EG 15** festzulegen. Die Tätigkeit wurde im jüngsten Amtsblatt ausgeschrieben. Sie umfasst vor allem die Verantwortung für die strategische Ausrichtung der Seelsorge in den neuen Kirchengemeinden und die Personalverantwortung für die anderen pastoralen Mitarbeitenden in der Kirchengemeinde, die nicht zum Klerus gehören. Alle Bewerberinnen und Bewerber haben somit eine Sicherheit über die Bewertung dieser herausfordernden Aufgabe.

### **Eingruppierung für Leitungen der Studierendenwohnheime**

Ebenfalls in den Bereich „Änderung der Eingruppierung“ fällt die Prüfung und Änderung der Eingruppierung der Leitungen von Studierendenwohnheimen. Die zuständige Arbeitsgruppe hat sich das über die Jahre geänderte Tätigkeitsprofil der Wohnheimleitungen gemeinsam mit den Verantwortlichen aus Ordinariat und Berufsverband angeschaut und hat daraufhin reagiert: Die **EG 10 und 11 fallen weg**. Die neue **grundständige Eingruppierung** ist ab dem 1. Mai 2024 die **EG 12**. Die EG 13 bleibt erhalten. Unter die EG 13 fallen Heimleitungen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und theologischer Qualifikation, deren Tätigkeit sich aus der EG 12 dadurch heraushebt, dass sie schwierige Aufgaben im pädagogisch-pastoralen Bereich wahrnehmen.

### **Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten für Anleitungstätigkeiten im SuE**

Die Praxisanleitungszulage im SuE hat uns schon seit ihrer Einführung beschäftigt und wurde schon zweimal nachgeschärft. Da immer neue Ausbildungs- bzw. ausbildungsähnliche Wege in der Praxis auftauchen, hat die KODA nun eine offene Formulierung verabschiedet. In Ziffer 3 des Teil C, Ziffer 8.1 (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) der Anlage 1 zur AVO wird ein neuer Satz 2 eingefügt, unter den nun ab dem 1.

Mai 2024 auch die Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten während den Praxisphasen von Studiengängen fallen sollen (z.B. Bachelor Kindheitspädagogik). Die Protokollerklärung Nr. 1a der Anlage 1, Teil B, Ziffer XXIV des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst [TVöDVKA] – Besonderer Teil Verwaltung – [BT-V] ist nun auch entsprechend anzuwenden, sofern Beschäftigten entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin/Praxisanleiter übertragen sind, die **inhaltlich den gleichen Anforderungen entsprechen** wie die Anleitungstätigkeit in der Ausbildung von Erzieherinnen/Erziehern, Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern bzw. sozialpädagogischen Assistentinnen/sozialpädagogischen Assistenten, Sozialassistentinnen-/Sozialassistenten oder Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger (vergleichbare fachliche und pädagogische Anleitungstätigkeiten) und auch der (Berufs-) Abschluss mindestens diesen Berufen entspricht.

### **Ergänzung der Anlage zum Jobticket (Anlage 3d zur AVO)**

Für Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die in Baden-Württemberg leben, gibt es die Möglichkeit ein sogenanntes **Deutschlandticket JugendBW** zu einem niedrigeren Preis (derzeit 30,42 €) zu abonnieren. Um auch zu diesem Ticket den 25,- € Zuschuss zu gewähren musste die KODA auch das Jugendticket mit in die Regelung der Anlage 3d zur AVO aufnehmen. Das hat sie mit Wirkung zum 1. Mai 2024 auch gemacht.

### **Ausblick**

Es gibt noch „Reste“ der **Tarifeinigung im Bereich TV-L**. Diese können erst bewertet werden, wenn die Texte abschließend vorliegen. Dazu ist aber noch Zeit, denn auch im Land werden diese Inhalte erst Ende 2024 bzw. Anfang 2025 wirksam werden.

Daneben bindet die **Kirchenentwicklung 2026** auch in der KODA viele Ressourcen und mündet hoffentlich auch schon bald in Neuigkeiten, die ich Ihnen hier präsentieren kann.

#### **KODA-Mitarbeiterseite**

Heidrun Back | Erzieherin  
Johannes Deubel | Pastoralreferent  
Verena Fuchs | KiTa-Geschäftsführung  
Veronika Gartner | Erzieherin  
Claudia Huber | Erzieherin  
Anna Krause | Religionslehrerin

Michael Krübel | Lehrer  
Stephan Schwär | Gemeindefereent  
Stefan Seidel | Personalsachbearbeiter  
Jan Stelmach | Mesner und Hausmeister  
Uwe Terhorst | Bildungsreferent  
Tobias Wieland | Berater

Am **10. April 2024** werden die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitenden der KODA **im Seepark in Freiburg** für die kommenden vier Jahre neu gewählt.

Ich wünsche Ihnen eine gesegnete Osterzeit und grüße Sie herzlich



Stephan Schwär,

Stellv. Vorsitzender der KODA und  
Sprecher der Mitarbeitendenseite

**KODA-Mitarbeiterseite**

Heidrun Back | Erzieherin  
Johannes Deubel | Pastoralreferent  
Verena Fuchs | KiTa-Geschäftsführung  
Veronika Gartner | Erzieherin  
Claudia Huber | Erzieherin  
Anna Krause | Religionslehrerin

Michael Krübel | Lehrer  
Stephan Schwär | Gemeindefereent  
Stefan Seidel | Personalsachbearbeiter  
Jan Stelmach | Mesner und Hausmeister  
Uwe Terhorst | Bildungsreferent  
Tobias Wieland | Berater